

Individuum und Kollektiv - Versuch einer rechtswissenschaftlichen Verhältnisbestimmung

Tomoaki Kurishima, Daniel Wolff, Johannes Kaspar

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kurishima, Tomoaki, Daniel Wolff, and Johannes Kaspar. 2025. "Individuum und Kollektiv - Versuch einer rechtswissenschaftlichen Verhältnisbestimmung." In *Individualität und Kollektivität: deutsche und japanische Perspektiven auf Recht, Kultur und Rechtskultur*, edited by Tomoaki Kurishima, Daniel Wolff, and Johannes Kaspar, 3–18. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-164353-8>.



Individuum und Kollektiv

Versuch einer rechtswissenschaftlichen Verhältnisbestimmung

Tomoaki Kurishima / Daniel Wolff / Johannes Kaspar

A. Konzeption	4
I. Gegenstand, Methodik und Zielsetzung	4
II. Forschungsstand und Forschungsanlass	5
B. Struktur	8
C. Erträge	8
I. Bestätigung der These von der Kollektivität von Recht, Kultur und Rechtskultur in Japan und kritische Reflexion des Rechtskulturkonzepts (Bälz)	8
II. Kritik an und Neukonturierung des Kulturkonzepts (Chiavacci)	9
III. Rechtssoziologische Rekonstruktion der Rolle von Gruppen im Recht (Ohnishi)	10
IV. Konzeptionelle Ausdifferenzierung des Verhältnisses von Individualität und Kollektivität (Krüper)	11
V. Rechtshistorische Relativierung der These vom individualistischen deutschen Recht (Thier)	12
VI. Etablierung des Zusammenhangs zwischen Gemeinschaftsorientierung nach innen und Abgrenzung des Kollektivs nach außen (Effenowicz)	13
VII. Strafrechtsspezifische Konzeptionalisierung des Verhältnisses von Individualität und Kollektivität (Ida)	14
VIII. Verhältnisbestimmung von Individualismus und Kollektivismus im strafrechtlichen Menschenbild und grundsätzliche Bestätigung des individualistischen Charakters des deutschen Strafrechts (Hilgendorf)	15
IX. Verschränkung von Individualität und Kollektivität im Privatrecht und Trend zur stärkeren Berücksichtigung kollektiver Erwägungen (Croon-Gestefeld)	16
X. Skizze einer Theorie der Kollektivhaftung (Nagano)	17
D. Fazit und Ausblick	18

A. Konzeption

I. Gegenstand, Methodik und Zielsetzung

In welchem Verhältnis stehen Individuum und Kollektiv, Individualität und Kollektivität im deutschen und japanischen Recht? Der vorliegende Band macht es sich zur Aufgabe, dieses Thema¹ intra- und interdisziplinär zu beleuchten um dadurch – *erstens* – ein gehaltvolleres Verständnis der ethischen, gesellschaftlichen und kulturellen Grundlagen und Kontextbedingungen der jeweiligen Rechtsordnungen zu ermöglichen sowie – *zweitens* – einen fruchtbaren Boden für zukünftige Projekte deutsch-japanischer Rechtsvergleichung zu bereiten. Insoweit versteht sich der Band als Beitrag zur rechtsvergleichenden Grundlagenforschung.

Da eine rein norm- und rechtsprechungsbezogene (Trivial-)Rechtsvergleichung kaum weiterführende Erkenntnisse verheißt, wurde von vornherein versucht, die gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Grundlagen und Kontextbedingungen der jeweiligen Rechtsordnung mitzureflektieren. Dies erschien nicht zuletzt mit Blick auf die „deutliche kulturspezifische Prägung des japanische[n] Rechtes und seines Gebrauches“ angezeigt.² Gleichzeitig wurde darauf geachtet, nicht der „Mystifizierung kulturspezifischer Eigenheiten“³ das Wort zu reden. Das Motto lautete also *taking culture seriously*, nicht aber – wie es jüngster Zeit gelegentlich geschieht – *too seriously*.⁴

Das konkrete Ziel des Projekts bestand somit darin, unter Berücksichtigung der empirisch vorfindlichen Kollektivierung beziehungsweise Individualisierung in und von „Kultur“⁵ und „Gesellschaft“ in Deutschland und Japan aus rechtswis-

¹ Siehe zu diesem Themenbereich aus jüngerer Zeit C. Starck (Hrsg.), *Staat und Individuum im Kultur- und Rechtsvergleich*, 2000. Für Beiträge zum Thema Kollektivität siehe Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht e.V. (Hrsg.), *Kollektivität – Öffentliches Recht zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl*, 2012; zum Verhältnis von Individuum und Recht siehe die Beiträge in S. Zucca-Soest (Hrsg.), *Akteure im Recht – Zum Verhältnis von Individuum und Recht*, 2016; zu Paradoxien gegenwärtiger politischer Entwicklungen mit Blick auf das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft siehe J. Froese, *Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts. Zur normativen Erfassung des Individuums durch Kategorien und Gruppen*, 2022. Soziologische Perspektiven auf die Subjektivierung von Kollektiven bieten in Beiträge in T. Alkemeyer/U. Bröckling/T. Peter (Hrsg.), *Jenseits der Person – Zur Subjektivierung von Kollektiven*, 2018.

² So H. Baum, *Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan*, ZJapanR 2 (1996), S. 86 (104).

³ Vgl. Baum, (Fn. 2), S. 103. Siehe zum Thema „kulturbezogener Rechtsvergleich“ etwa auch E. Hilgendorf, *Zur Einführung: Globalisierung und Recht. Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung heute*, in: S. Beck/C. Burchard/B. Fateh-Moghadam (Hrsg.), *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*, 2011, S. 11 (23).

⁴ Siehe D. A. Bell, *East Meets West – Human Rights and Democracy in East Asia*, 2000, S. 9.

⁵ Siehe zur Diskussion über die problematischen, mit dem Kulturbegriff einhergehenden Homogenitätsvorstellungen L. Hahn/M. Hasl, *Kollektivität und Recht*, ZKKW 7 (2021), S. 7 (11); siehe aus juristischer Perspektive auch T. Gutmann, *Recht als Kultur? Über die Grenzen des Kulturbegriffs als normatives Argument*, 2015, S. 36 ff.; siehe aber auch K. P. Hansen, *Kultur und Kulturwissenschaft – Eine Einführung*, 4. Aufl., 2011, S. 173 ff. m. w. N., der gewisse Exzesse der Kritik am Konzept kultureller Kollektive ausmacht, die Homogenität weitgehend durch Differenz ersetzen wollen.

senschaftlicher Perspektive individualistische und kollektivistische Dimensionen des jeweiligen Rechtssystems bzw. einzelner Rechtsgebiete herauszuarbeiten.⁶

II. Forschungsstand und Forschungsanlass

Die *conventional wisdom* mit Blick auf das Verhältnis von Individuum und Kollektiv besagt, dass man es in Deutschland mit einer dezidiert individualistisch und in Japan mit einer deutlich stärker kollektivistisch geprägten Gesellschaft zu tun hat.⁷ Diese für den westlichen Diskurs besonders einflussreich von *Ruth Benedict*⁸ beschriebene Kontrastierung wird bis in die Gegenwart von einigen sozial- und kulturwissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt.⁹ So sprechen etwa *Markus* und *Kitayama* davon, dass in der europäischen Kultur ein *independent view of the self* und in der japanischen Kultur ein *interdependent view of the self* vorherrscht. Individuen und ihre Identität werden aus japanischer Perspektive demnach in Relation zu Anderen und zu der sie umgebenden Umwelt, also kontextabhängig verstanden.¹⁰ Demgegenüber stünden in den Gesellschaften Westeuropas und Nordamerikas der einzelne, im Ausgangspunkt gesellschaftsunabhängig gedachte Mensch und dessen Selbstverwirklichung im Mittelpunkt.¹¹ Während ein von

⁶ Eine ähnliche Unterscheidung des Anwendungsbereichs der Begriffe „Individualismus“ und „Kollektivismus“ findet sich bei *D. von der Pfordten*, Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus in der Politischen Philosophie der Neuzeit, PE Preprints, Annual 2000, No. 05, S. 10 f.

⁷ Siehe dazu etwa *A. Germer*, Grenzgänge – Zur (De-)Konstruktion sozialer Gruppen und kollektiver Identitäten in Japan. Eine Hinleitung, *Japanstudien* 16 (2005), S. 11 (11 f.); kritisch demgegenüber etwa *G. Paul*, Individualismus und Kollektivismus in der Geschichte Chinas und Japans, *ZKKW* 7 (2021), S. 177 (177 ff.).

⁸ *R. Benedict*, *The Chrysanthemum and the Sword. Patterns of Japanese Culture*, 1946.

⁹ Siehe etwa *H. C. Triandis*, *Individualism and Collectivism*, 1995.

¹⁰ Siehe *H. R. Markus/S. Kitayama*, Culture and the Self: Implications for Cognition, Emotion, and Motivation, *Psychological Review* 98 (1991), S. 224 (224 f.).

¹¹ Siehe zu einer relativierenden Sichtweise unter Rekurs auf das vom Bundesverfassungsgericht in der Investitionshilfe-Entscheidung (BVerfGE 4, 7 [15 f.]) geprägte und im verfassungsrechtlichen Kontext wohl auf *Günter Dürig* (Die Menschenauffassung des Grundgesetzes, JR 1952, S. 259 ff.) zurückgehende Konzept des grundgesetzlichen Menschenbildes, das eine Art Kompromiss zwischen Individualismus und Kollektivismus repräsentiert (mit kritischer Stoßrichtung) etwa *P. M. Huber*, Das Menschenbild im Grundgesetz, JURA 1998, S. 505 (508 f.); affirmativ in jüngster Zeit hingegen *H. Alexy*, Zum Menschenbild des Grundgesetzes, JZ 2024, S. 841 ff. Siehe allgemein zur Verwendung von rechtlichen Menschenbildern als Argument in gesellschaftspolitischen Diskursen *G. F. Schuppert*, Über Menschenbilder. Wie sie unser Denken und Handeln bestimmen, 2023. Siehe allgemein zu Menschenbildern im Recht *W. Zöllner*, Menschenbild und Recht, in: *R. Böttcher/G. Hueck/B. Jähnke* (Hrsg.), *Festschrift für Walter Odersky* (1996), S. 123 ff.; *P. Häberle*, Das Menschenbild im Verfassungsstaat, 3. Aufl., 2005; *C. Bumke*, Menschenbilder des Rechts, JöR 57 (2009), S. 125 ff.; *E. Hilgendorf*, Konzeptionen des „Menschenbilds“ und das Recht, in: *J. C. Joerden/E. Hilgendorf/F. Thiele* (Hrsg.), *Menschenwürde und Medizin. Ein interdisziplinäres Handbuch*, 2013, S. 195 ff.; *A. Funke/K. U. Schmolke* (Hrsg.), *Menschenbilder im Recht*, 2019; dezidiert kritisch gegenüber dem Menschenbild-Konzept in und außerhalb des Rechts *T. Gutmann*, (Fn. 5), S. 38 ff. m. w. N.

Abhängigkeit von und Rücksichtnahme auf andere Menschen sowie von persönlicher Zurückhaltung bestimmtes Dasein „im Westen“ eher als defizitär gelte, falle die Beurteilung in Japan dezidiert anders aus, wo ein in Relation zu anderen und deren Interessen gelebtes Leben als mindestens ebenso gelungen, wenn nicht sogar als vorzugswürdig, wahrgenommen werde.¹²

Das ohnehin nie statische Verhältnis von Individuum und Kollektiv ist in den letzten Jahren in Deutschland und Japan zunehmend gesellschaftlich wie politisch diskutiert und problematisiert worden. In Deutschland und anderen Staaten „des Westens“ provoziert beispielsweise die Klimakrise das Nachdenken über die Interessen gegenwärtig lebender Individuen hinaus und stellt auf diese Weise anthropozentrische und individualistische Rechtfertigungsstrukturen infrage.¹³ Auch die Zuspitzung sicherheitspolitischer Gefährdungslagen, etwa hervorgerufen durch den russischen Überfall auf die Ukraine, hat ein neues Denken in Kollektiven („der Westen“, „die Russen“ etc.) nach sich gezogen.¹⁴ Schließlich wurde das Verhältnis von Individuum und Kollektiv in der COVID-19-Pandemie neu problematisiert, hatte die globale Gesundheitskrise doch die Gemeinschaftsbezogenheit der Menschen auch in traditionell individualistischen Gesellschaften nachdrücklich in Erinnerung gerufen und Topoi wie Gemeinschaft und Solidarität zu einer Renaissance verholfen.¹⁵ Zusammengenommen ist kaum zu bestreiten, dass auch in Staaten wie Deutschland die Diskussion über das Verhältnis von Individuum und Kollektiv eine neue Dynamik gewonnen hat. Angesichts der Zuwanderung aus vielfach weniger individualistisch geprägten Gesellschaften wird diese gesellschaftliche Debatte in absehbarer Zukunft kaum an Intensität einbüßen.

¹² Vgl. A. Borovoy, *Too-Good Wife: Alcohol, Codependency, and the Politics of Nurture* in Postwar Japan, 2005. Angesichts dieser kulturellen Differenzen überrascht es kaum, dass die das Denken in Deutschland prägende und vermeintlich unüberbrückbare Differenz zwischen Individuum und Gesellschaft japanischen Reflexionen lange fremd war. So kannte die japanische Sprache lange Zeit keine Entsprechungen der europäischen Begriffe Individuum und Gesellschaft. Die heute geläufigen Begriffe *kojin* (Individuum) und *shakai* (Gesellschaft) wurden erst nach der (erzwungenen) Öffnung Japans gegenüber dem Westen im 19. Jahrhundert eingeführt; siehe dazu A. Yanabu, *Hon'yaku-go seiritsu jijō* [Entstehungsgeschichten der Übersetzungswörter], 1982, S. 1 ff., 23 ff.; Y. Tobita, *Meiji umare no nihongo* [Japanische Wörter aus der Meiji-Zeit], 2019, S. 193 ff.

¹³ Siehe dazu etwa Hahn/Hasl, (Fn. 5), S. 22; P. Lepenies, *Verbot und Verzicht – Politik aus dem Geiste des Unterlassens*, 2022; siehe ferner zu Auswirkungen der Klimakrise auf Demokratie- und Freiheitskonzept die Beiträge von R. Schmidt/S. Borchert und F. J. Lindner in: P. Hellwege/D. Wolff, *Klimakrisenrecht*, 2024, S. 85 ff. und S. 99 ff.

¹⁴ Die Grundlage des Konflikts zwischen Russland und der Ukraine als Dissens zwischen Individualismus und Kollektivismus deutend A. Kinter, *Individuum vs. Kollektiv*, in: ders. (Hrsg.), *Die präventive Funktion von Krisen*, 2023, S. 153 (153); siehe auch T. Baum, *Krieg gegen die Ukraine – Darum ist Putins Denken autoritär, destruktiv und stalinistisch*, SWR 2 vom 5.6.2022, <https://www.swr.de/swrkultur/wissen/krieg-gegen-die-ukraine-darum-ist-putins-denken-autoritaer-destruktiv-und-stalinistisch-swr2-wissen-aula-2022-06-05-100.html>.

¹⁵ Zur Diskussion siehe statt vieler K. Günter/U. Volkmann (Hrsg.), *Freiheit oder Leben*, 2022; dezidiert kritisch etwa F. Rostalski, *Die vulnerable Gesellschaft*, 2024, S. 98 ff.; siehe auch E. L. Lange/G. Shullenberger (Hrsg.), *Covid-19 and the Left – The Tyranny of Fear*, 2024.

Aber auch in der japanischen Gesellschaft verändert sich die Perspektive auf das Verhältnis von Individuum und Kollektiv. So ist ein – wenn auch langsamer – Trend zu mehr Individualismus zu beobachten, mit all seinen positiven wie negativen Begleiterscheinungen. Die zunehmende Individualisierung wird unter anderem mit dem Ende lebenslanger sicherer Anstellungen,¹⁶ mit dem demografischen Wandel, der eine Gesellschaft von Einzelkindern hervorbringt, und/oder mit neuen Technologien erklärt, die den direkten Kontakt zu anderen Menschen weitgehend überflüssig machen. Bisweilen wird auch der dem modernen und westlich geprägten japanischen Rechtssystem inhärente Individualismus als Grund dafür angeführt. Hintergrund dieser Überlegung ist die Einsicht, dass nicht nur die Gesellschaft das Recht, sondern auch das Recht die Gesellschaft prägt.¹⁷ Ein Blick auf das geschriebene Recht Japans legt in der Tat nahe, dass es sich ebenso wie das deutsche Recht grundsätzlich als normativ-individualistisch kategorisieren lässt.¹⁸

Hinzu kommt, dass die japanische Rechtswissenschaft stark von westlichem Denken geprägt und damit deutlich individualistischer ausgerichtet ist als man dies von der japanischen Rechtspraxis behaupten kann. Letztere beeinflusst wiederum die japanische Rechtskultur – verstanden als Inbegriff der auf das Recht bezogenen Erfahrungen, Erwartungen, Vorverständnisse, Einstellungen und Überzeugungen einer Gesellschaft¹⁹ –, die klassischerweise mit einer starken Gruppenorientierung, dem Wunsch nach Konsensbildung und Harmonie sowie der Vermeidung offen ausgetragener Konflikte in Verbindung gebracht wird.²⁰

¹⁶ Siehe etwa G. Paul, (Fn. 7), S. 197.

¹⁷ So dezidiert Moritz Bälz in diesem Band. Vor diesem Hintergrund erscheint der Vorschlag national-konservativer Kreise in Japan bedenklich, Art. 13 der japanischen Verfassung dahingehend zu ändern, dass das Wort „Individuum“ (*kojin*) durch das wertneutrale Wort „Person“ (*hito*) ersetzt wird. Diese Vorschrift stellt eine Zentralnorm der japanischen Verfassung dar, die als Reaktion auf den totalitären Ultrationalismus der Vergangenheit das Prinzip der Achtung jedes Einzelnen als Individuum festschreibt. Dabei ist insbesondere die Verwendung des Wortes „Individuum“ von wesentlicher Bedeutung.

¹⁸ Siehe zur deutschen Rechtsordnung und ihren Teilrechtsgebieten, auch zu einzelnen Stimmen in der Literatur, die das Grundgesetz als kommunitaristisch geprägt bezeichnen D. von der Pfordten, Normativer Individualismus und das Recht, JZ 2005, S. 1069 (1071 ff.).

¹⁹ So J. Vogel, Transkulturelles Strafrecht, GA 2010, S. 1 (3); siehe zum schillernden Begriff der Rechtskultur etwa L. M. Friedman, Legal Culture and Social Development, Law and Society Review 4 (1969), S. 29 ff.; D. Nelken, Using the Term of Legal Culture, Australian Journal of Legal Philosophy 29 (2004), S. 1 ff.; U. Kischel, Rechtsvergleichung, 2019, § 4 Rn. 27 ff.; monographisch P. Mankowski, Rechtskultur, 2016; dezidiert kritisch T. Gutmann, (Fn. 5), S. 32 ff. m. w. N., der dem Kulturbegriff die Eignung als erklärendes Konzept in der Analyse des Rechts abspricht. Siehe eingehend zum Konzept der Rechtskultur noch den Beitrag von Moritz Bälz.

²⁰ Vgl. G. Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan. Dargestellt an der Entwicklung der modernen japanischen Zivilrechtsdogmatik, 1990, S. 51 f.; H. Baum, (Fn. 2), S. 90 ff.; P. Mastroianni, Recht und Kultur: Kulturelle Bedingtheit und universalser Anspruch des juristischen Denkens, ZaöRV 61 (2001), S. 61 (62f.).

B. Struktur

An diese Einführung schließen sich im ersten Teil des Bandes fünf Beiträge zu den konzeptionellen, soziologischen und historischen Grundlagen des Themas an. Den Anfang machen drei primär auf Japan fokussierende Beiträge. Zunächst fragt *Moritz Bälz* danach, ob es sich bei Japan tatsächlich um eine gemeinschaftsorientierte „Rechtskultur“ handelt. *David Chiavacci* analysiert sodann aus soziologischer Perspektive den kollektiven Charakter der japanischen „Kultur“ am Beispiel des japanischen Beschäftigungsmodells. In einem dritten Aufsatz stellt *Nami Thea Ohnishi* rechtssoziologische Reflexionen über Gruppen im japanischen Recht an. Auf dieses Trio folgt der primär konzeptionell angelegte Beitrag von *Julian Krüper*, dem sich wiederum die rechtshistorische Untersuchung von *Andreas Thier* zum deutschen Recht anschließt.

Der zweite Teil des Bands setzt sich ebenfalls aus fünf Studien zusammen. Diese sind dem Verhältnis von Individualität und Kollektivität im Recht der Gegenwart gewidmet. Den Auftakt macht hier *Ruth Effinowicz*, die sich den Grenzen des Kollektivs am Beispiel der politischen Reaktionen auf die Covid-19-Pandemie in Japan annimmt. Ihrem Beitrag schließen sich zwei straf- und zwei zivilrechtliche Beiträge an. Das Spannungsverhältnis zwischen Individualismus und Kollektivismus im Strafrecht der Gegenwart analysieren jeweils aus deutscher Perspektive *Eric Hilgendorf* und aus japanischer Perspektive *Makoto Ida*. Schließlich skizziert *Johanna Croon-Gestefeld* kollektive Tendenzen im deutschen Privatrecht und *Fumihiko Nagano* entwickelt aus einer übergreifenden Perspektive eine Theorie der Kollektivhaftung im Zivilrecht.

C. Erträge

I. Bestätigung der These von der Kollektivität von Recht, Kultur und Rechtskultur in Japan und kritische Reflexion des Rechtskulturkonzepts (Bälz)

Moritz Bälz stellt in seinem Beitrag zwei Fragen in den Mittelpunkt: Lässt sich erstens das japanische Recht tatsächlich als besonders kollektivistisch charakterisieren und ist zweitens das Konzept der Rechtskultur für die Beantwortung dieser Frage hilfreich?

Bälz beginnt seine Analyse damit, vier prominente Deutungen des japanischen Rechts im Hinblick auf den Aspekt der Gemeinschaftsorientierung durchzumustern. Dabei handelt es sich um die Arbeiten von *Takeyoshi Kawashima*, *Guntram Rahn*, *John O. Haley* und den Abschlussbericht der Justizreformkommission aus dem Jahr 2001. *Bälz* bilanziert, dass diese vier Charakterisierungen des japanischen Rechts trotz unterschiedlicher Stoßrichtungen und manch gegensätzlicher Aussagen darin übereinstimmen, dass sie der Gemeinschaft im japanischen Recht

aufgrund historischer Faktoren, sozialer Strukturen, sozialetischer Strömungen und institutioneller Rahmenbedingungen eine besondere Bedeutung attestieren.

Gegenüber dem Konzept der Rechtskultur (*legal culture*) zeigt sich Bälz kritisch. Es sei zu vage und berge Gefahren von Zirkelschlüssen, der Essentialisierung und der Verwischung von Binnendifferenzierungen. Gleichwohl bleibe das bedeutsam, was mit dem Konzept der Rechtskultur ermöglicht werden soll, nämlich eine rechtssoziologisch gehaltvolle Rechtsvergleichung. Elemente dessen, was häufig unter dem Begriff der Rechtskultur diskutiert werde, wie Rechtsbewusstsein, Rechtsbefolgung, Methodenverständnis, sozialetische und -philosophische Traditionen und Restriktionen des institutionellen Kontexts, seien zweifellos wichtig und verdienten weiter analysiert zu werden. Nur helfe es nicht, sie unter einen konturlosen Oberbegriff zusammen zu zwingen und damit die Beziehungen zwischen den einzelnen Elementen zu verwischen. Ein gehaltvolles Gesamtbild von der Gemeinschaftsorientierung des japanischen Rechts werde man vielmehr „nur als Mosaik gewinnen können, indem man die einzelnen Elemente Stein für Stein zusammensetzt“.

II. Kritik an und Neukonturierung des Kulturkonzepts (Chiavacci)

David Chiavacci stellt in seinem Beitrag einige grundlegende Reflexionen zum Kulturbegriff an. Die Kritik der sozialwissenschaftlichen Literatur am Kulturbegriff weise zu Recht darauf hin, dass die Definition von Kultur als mehrschichtigem und mehrdimensionalem Konzept oft ambivalent ausfalle. Ferner werde „Kultur“ oft als eine Art „argumentativer Rundumschlag“ verwendet, mit dem die ganze Restvarianz erklärt werde, die durch die gängigen sozialwissenschaftlichen Theorien nicht abgedeckt sei. Kultur werde damit zu einer Art Blackbox, durch die alle nicht erklärbaren Phänomene ohne weitere Analyse doch erklärbar werden. Kulturellen Begründungen fehle es deshalb zumeist an Überzeugungs- und Erklärungskraft. Aus diesen und weiteren Erwägungen lehne die sozialwissenschaftliche Japanforschung „Kultur“ als Erklärungsvariable heute nahezu einhellig ab.

Vollständig kann die Sozialwissenschaft auf das Kulturkonzept Chiavacci zufolge allerdings nicht verzichten. Ein produktives Verständnis des Kulturbegriffs zeichne sich *erstens* dadurch aus, dass es auf die identitätsstiftende Funktion von Kulturnormen fokussiere. Kultur sei danach im Ausgangspunkt die Gesamtheit von Grundwerten und normativen Vorstellungen der Angehörigen eines Kollektivs, die überdies relativ stabil seien und eine identitätsstiftende Wirkung in den Diskursen des Kollektivs entfalteteten. Kulturelle Normen könnten von sozialen Normen dadurch abgegrenzt werden, dass sie von einer Gruppe, Gesellschaft oder Nation selbst als zentral für ihre Identität und Abgrenzung gegenüber Anderen betrachtet würden.

Zweitens müsse Kultur dezidiert dynamisch und konstruktivistisch konzipiert werden. Im Anschluss an *Andreas Wimmer* sei Kultur damit als offener und instabiler Prozess des Aushandelns von Bedeutung zu definieren, der bei einer Kom-

promissbildung zur Abschließung sozialer Gruppen führe. (Nur) ein solchermaßen spezifizierter Kulturbegriff ermögliche eine fundierte Analyse der Prozesse, die zum Narrativ eines kollektivistischen Japans geführt haben.

Eine solche Analyse nimmt *Chiavacci* sodann anhand des japanischen Beschäftigungsmodells vor. Gerade die japanischen Arbeitsmarktinstitutionen stellten zentrale Elemente in den japanischen Kultur- und Identitätsdiskursen dar und würden vielfach als Ausdruck eines japanischen Kollektivismus bewertet. Eine eingehendere Analyse der Entwicklung in der Moderne zeige jedoch, dass das spezifische japanische Beschäftigungsmodell nicht Teil einer kulturellen Kontinuität, sondern das Ergebnis des komplexen Zusammenspiels mehrerer Umkehrpunkte und Brüche sowie eines intensiven und konflikthaften gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses sei. Im Zuge dieses Prozesses sei das Beschäftigungsmodell über Diskurse und Narrative kulturell legitimiert und von einer sozialen zu einer identitätsstiftenden kulturellen Norm geworden.

III. Rechtssoziologische Rekonstruktion der Rolle von Gruppen im Recht (*Ohnishi*)

Nami Thea Ohnishi stellt in ihrem Beitrag zunächst die in Fachkreisen zwar stark kritisierte, aber unter japanischen Juristinnen und Juristen weiterhin sehr wirkmächtige *Kawashima*-These näher vor, der zufolge das Rechtsbewusstsein von Japanerinnen und Japanern nur gering ausgeprägt ist. Anstatt allerdings für oder gegen die *Kawashima*-These zu argumentieren, nimmt sie allein den von *Kawashima* aufgeworfenen Fragenkomplex zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchung über die Rolle und den Stellenwert von Gruppen im japanischen Rechtssystem.

Ihren weiteren Überlegungen legt *Ohnishi* sodann drei Thesen des japanischen Rechtssoziologen *Takashi Iida* über die Funktion von Gruppen zugrunde. *Iida* argumentiere *erstens*, dass die Gruppe die Interessen der Gesellschaft stütze und das Rechtssystem diese Funktion von Gruppen zum Nutzen der Gesellschaft verstärke. Als Beispiel dafür führt *Ohnishi* die vielfach diagnostizierte Zurückhaltung der japanischen Bevölkerung an, Gerichtsverfahren anzustrengen. Streitigkeiten würden stattdessen vielfach mithilfe außergerichtlicher Mechanismen beigelegt. Diese würden durch etablierte soziale Beziehungen in der japanischen Gesellschaft ermöglicht und trügen zu Stabilität wie Effektivität von Geschäftsbeziehungen und damit zum ökonomischen Fortschritt des Landes bei.

Zweitens verweise *Iida* darauf, dass das Rechtssystem schädliche Folgen von Gruppenbildungsprozessen eindämme, wie die Entstehung von Gruppendruck innerhalb der Gruppe und von Konflikten zwischen verschiedenen Gruppen. Diesen Aspekt der Funktionsweise von Gruppen in einem Rechtssystem verdeutlicht *Ohnishi* anhand der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie in Japan.

Die *dritte* und vielleicht wichtigste Einsicht *Iidas* für das moderne Recht ist nach *Ohnishi* der Zusammenhang zwischen Gruppenbildungsprozessen und dem

Funktionieren des Rechtssystems. Die Gleichbehandlung durch das Recht schaffe ein Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Angehörigen einer politischen Gemeinschaft. Der so entstandene Zusammenschluss der Menschen (die Gruppe) unterstütze seinerseits die Funktionsfähigkeit des Rechtssystems. *Ohnishi* verdeutlicht diesen Punkt anhand des japanischen Ausländerrechts.

IV. Konzeptionelle Ausdifferenzierung des Verhältnisses von Individualität und Kollektivität (Krüper)

Mehrere Beiträge ringen mit Gehalt und Facetten des titelgebenden Verhältnisses von Individualität und Kollektivität. Tagung und Band lag insoweit das von *Dietmar von der Pfordten* geprägte Begriffsverständnis zugrunde. Danach wird in einem ersten Schritt das Recht dann als individualistisch verstanden, wenn es seine letzte Rechtfertigung ausschließlich in Bezug auf alle von ihm betroffenen (menschlichen) Individuen findet. Als kollektivistisch gilt es hingegen, wenn es ein insoweit selbstzweckhaftes Kollektiv ist, wie Staat, Volk, Gesellschaft oder Familie, das dem Recht seine Legitimität verleiht.²¹ In einem zweiten Schritt unterscheidet *von der Pfordten* eine deskriptiv-empirische von einer normativ-rechtlichen und einer normativ-rechtsethischen Ebene des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft.²²

Eine alternative Systematisierung des Mit- und Gegeneinanders von Individualität und Kollektivität bietet im vorliegenden Band *Julian Krüper*. Er diagnostiziert einen komplexen diskursiven Zusammenhang, der sich um die beiden Begriffe gebildet habe und den man als Dispositiv im Sinne *Michel Foucaults* verstehen könne. Konkret entfaltet *Krüper* vier miteinander dispositiv verstrickte Bedeutungsfacetten. *Erstens* ließen sich Individualität und Kollektivität als soziale Phänomene verstehen, auf die sich das Recht bezieht. Es handele sich dabei um eine Perspektive, die Steuerungsimpulse des Rechts in einem Wirkungszusammenhang mit vorfindlichen gesellschaftlichen Bedingungen und Strukturen begreift.

Auf einer stärker normativ gewendeten *zweiten* Ebene gehe es um rechts- und rechtskulturprägende Orientierungen an Individuum oder Kollektiv als argumentativen Größen in der Rechtsordnung. Auf dieser Ebene werde aus Individualität als Tatsache Individualismus, aus Kollektivität Kollektivismus.

Eine *dritte* Bedeutungsfacette des Dispositivs sei dogmatischer Natur. Sie thematisiere Individuen und Kollektive als Trägerinnen und Träger von Rechten und Pflichten und zwar gerade in solchen Zusammenhängen, in denen diese Rechte und Pflichten zueinander in Bezug gesetzt und zum Ausgleich gebracht werden

²¹ Vgl. *D. von der Pfordten*, (Fn. 18), S. 1069 f.; im Anschluss daran auch *F. Wapler*, Werte und das Recht – Individualistische und kollektivistische Deutungen des Wertbegriffs im Neukantianismus, 2008, S. 18 f.

²² *D. von der Pfordten*, (Fn. 18), S. 1073; im Anschluss daran auch *Moritz Bälz* in diesem Band.

müssen. Vor allem anhand dieser Dimension lasse sich der individualistische oder kollektivistische Charakter einer Rechtsordnung sowie einer Rechtskultur vermessen.

Schließlich könne das Thema auf einer *vierten* Bedeutungsebene epistemisch-methodologisch gewendet werden, indem der Stellenwert individueller und kollektiver Perspektiven bei der Entscheidung konkreter Rechtsfragen in den Blick genommen werde. Dabei finde insofern eine Sinnverschiebung statt, als Individualität mit Subjektivität und Kollektivität mit Objektivität gleichgesetzt werde.

Im weiteren Verlauf seines Beitrags unternimmt es *Krüper* sodann, in diesem Dispositiv das deutsche öffentliche Recht anhand von Beispielen zu rekonstruieren. Die Leistungsfähigkeit des Dispositivs erkennt *Krüper* abschließend darin, als Instrument zur Erfassung und Strukturierung rechtlicher Regelungsfelder und ihrer jeweiligen Ordnungsmodelle zu fungieren. Weniger geeignet sei es hingegen als Maßstab für die Lösung von Rechtskonflikten. Für die Rechtsvergleichung bilde das Dispositiv ein Modell, um das Thema betreffende Konvergenzen und Divergenzen zwischen Vergleichsrechtsordnungen genauer zu lokalisieren, ohne damit die wechselseitige Verwiesenheit der einzelnen dispositiven Elemente zu leugnen.

V. Rechtshistorische Relativierung der These vom individualistischen deutschen Recht (Thier)

Andreas Thier nimmt sich in seinem Beitrag der Frage an, inwieweit die Rechtskultur in Deutschland aufgrund ihrer Traditionsschichten und Deutungskonsequenzen über diese Traditionen individualistisch oder kollektivistisch geprägt ist. Seine These: Eine eindeutige Antwort ist kaum möglich, da die Vielfalt von Traditionsschichten und die wachsende Bedeutung der Globalisierung den Zugang zu dieser Frage erheblich erschweren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich *Thier* darauf, in drei gedanklichen Schritten einige Anregungen für das Nachdenken über diese Problemstellung zu geben. Eingangs argumentiert er, dass mit den Praktiken der „Einung“ und der *conjuratio* im Mittelalter ein zutiefst individualistisch geprägtes Ordnungsmodell entstanden sei. Dem stellt *Thier* anhand der seit dem 12. Jahrhundert entstehenden kirchenrechtlichen Konzepten von der Kirche als göttlich gestifteter Körperschaft ein Ordnungskonzept gegenüber, das auf den ersten Blick zutiefst kollektivistisch anmutet. Bei näherer Betrachtung zeige sich hier jedoch ein „Regime normativer Transzendenz“, also ein Regelungsbereich, der in Form des *ius divinum* der Regelungsmacht sowohl von Individuen als auch von Kollektiven entzogen gewesen sei.

In einem zweiten Schritt richtet *Thier* den Blick auf den Umgang mit individualistischen Traditionselementen im 19. Jahrhundert. Am Beispiel der Kontroverse um die Einordnung juristischer Personen zeigt er, dass und wie Elemente einer individualistischen Deutung von Rechtskulturen kollektivistisch umgeformt oder

aber individualistisch weiterentwickelt wurden. Im letzten Abschnitt wendet er sich schließlich dem nationalsozialistischen Konzept der Volksgemeinschaft zu und damit einem Ordnungsmodell, das für die westdeutsche Rechtskultur der Nachkriegszeit in verschiedener Hinsicht prägend geworden sei.

Bilanzierend hält *Thier* fest, dass sich im Blick auf die rechtsgeschichtliche Vergangenheit in Deutschland Phänomene finden, die sich eher aus individualistischer Perspektive erklären lassen, dass sich aber auch für kollektivistische Legitimationsansätze markante Beispiele finden, wie etwa die Überlegungen *Gierkes* zu sozialem Recht und zur Verbandsperson. Bisweilen existieren aber auch Begründungsansätze mehr oder weniger nebeneinander, wie etwa die Bewertung der Gemeinschaft im Nachkriegsdeutschland nahelegt.

VI. Etablierung des Zusammenhangs zwischen Gemeinschaftsorientierung nach innen und Abgrenzung des Kollektivs nach außen (Effinowicz)

Ruth Effinowicz geht in ihrem Beitrag der Frage nach, wer zum Kollektiv gehört und wie darüber verhandelt und entschieden wird. Die Antwort auf die Frage nach den Grenzen des Kollektivs entwickelt *Effinowicz* am Beispiel der (rechtlichen) Reaktionen auf die Covid-19-Pandemie in Japan. Dieses Beispiel habe sich zum einen deshalb angeboten, weil die Grenzen des japanischen Kollektivs die Pandemieregulierung entscheidend geprägt hätten und auf diese Weise nachdrücklich betont worden seien. Zum anderen, weil sich die japanische Regulierungsstrategie deutlich von der Pandemieregulierung in Deutschland unterscheiden habe.

Effinowicz erläutert in ihrem Beitrag, dass die japanische Regierung in der Hochphase der Pandemie kaum sanktionsbewehrte Regulierungsmaßnahmen ergriffen und stattdessen vor allem auf die Freiwilligkeit der Bevölkerung beim Infektionsschutz gesetzt habe. Der politische Diskurs im Zusammenhang mit den Pandemiebekämpfungsmaßnahmen habe stark auf die Konstruktion eines Kollektivs aufgebaut, das von den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern eng mit der japanischen Staatsbürgerschaft und Nation verknüpft worden sei. In der Folge sahen sich diejenigen, die diesem Kollektiv nicht angehörten, einer konsequenten Abschottungsstrategie durch strikte Einreiseregulungen ausgesetzt. Konkret habe der Verzicht auf sanktionsbewehrte ordnungsrechtliche Regelungen auf dem Höhepunkt der Pandemie nur für japanische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Japan gegolten.

Ergänzend weist *Effinowicz* noch darauf hin, dass die Betonung des nationalen Kollektivs während der Pandemie auch vor der Folie gesellschaftlicher und in der japanischen Bevölkerung vielfach kritisch beäugter Umwälzungen erfolgte. Angesichts des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels in Japan setze die Regierung nämlich immer stärker auf Zuwanderung, sodass Japan gegenwärtig mit für dieses Land außergewöhnlich hohen Einwandererzahlen konfrontiert sei.

Wichtige Erträge des facettenreichen Beitrags von *Effinowicz* bestehen darin, sowohl den Zusammenhang zwischen kultureller Gemeinschaftsorientierung nach innen und der politischen Abgrenzung des eigenen Kollektivs nach außen sowie die Kraft kultureller und bisweilen politisch instrumentalisierter Narrative plastisch werden zu lassen.

VII. Strafrechtsspezifische Konzeptionalisierung des Verhältnisses von Individualität und Kollektivität (*Ida*)

Makoto Ida stellt seiner Vermessung von Individualität und Kollektivität im Strafrecht drei allgemeine Überlegungen voran. Zunächst weist er darauf hin, dass bei dem Versuch, die Rechtssysteme verschiedener Länder miteinander zu vergleichen, häufig „binäre Oppositionsschemata“ als ordnungs- und verständnisstiftende Mittel herangezogen werden. Dichotomien wie „liberal und autoritär“, „demokratisch und aristokratisch“, „diskursfreundlich und dezisionistisch“, eröffnen *Ida* zufolge in produktiver Weise Skalen, auf denen sich ein bestimmtes Rechtssystem in der Gesamtheit der Rechtsordnungen verorten und seine Entfernung zu anderen Rechtsordnungen messen lasse.

Sodann weist *Ida* nachdrücklich darauf hin, dass das Operieren mit der Dichotomie von Individualismus und Kollektivismus keine normative Aussage transportieren dürfe. Insbesondere sei ein mehr dem Individualismus zuneigendes Rechtssystem gegenüber einem stärker kollektivistischen Rechtssystem nicht prinzipiell vorzugswürdig. Richtigerweise gelte es, zu einer Harmonie beider Aspekte zu gelangen oder sie dialektisch zu integrieren.

Schließlich versucht sich *Ida* ähnlich wie *Krüper* an der Ausdifferenzierung und Systematisierung der Bedeutungsgehalte des „Gegensatzpaar[s] Individualismus/Kollektivismus“, wobei er seinen Versuch anders als *Krüper* strafrechtsspezifisch verstanden wissen will. Konkret unterscheidet er zwischen drei verschiedenen in diesem Ordnungsschema enthalten Gegensätzen, anhand derer er das japanische Strafrecht analysiert.

Der *erste* Gegensatz sei derjenige zwischen dem Individualismus im Sinne der Achtung des Selbstbestimmungsrechts des Individuums einerseits und dem als seine Schranke auftretenden Paternalismus andererseits. Das Strafrecht sei individualistisch in dem Maße, wie es die Selbstbestimmung des Einzelnen respektiere, hingegen umso kollektivistischer, je mehr die Gesellschaft die Selbstbestimmung einschränke, um den Einzelnen vor sich selbst zu schützen. Im japanischen Strafrecht werde die Zerbrechlichkeit des Individuums besonders betont und deshalb an etlichen Stellen eine Art kollektivistischer Schutz gewährt.

Zweitens bestehe ein Gegensatz zwischen den Interessen des Individuums und denen des Kollektivs. Insoweit sei das Strafrecht eines Landes individualistisch, wenn es den Interessen des Individuums den Vorrang gebe und etwa für solche Straftaten großzügig den Vorsatzausschluss einräume und/oder nur geringe Stra-

fen vorsehe, die sich gegen Interessen des Kollektivs richten. Kollektivistisch sei es im gegenteiligen Fall. Auf dieser Ebene ist das japanische Strafrecht *Ida* zufolge am kritikwürdigsten und kritikbedürftigsten. Freilich seien politische Reformen gegenwärtig unrealistisch, bejahten in Umfragen doch große Teile der japanischen Bevölkerung kollektivistische Wertpräferenzen.

Betrachte man *drittens* die Art und Weise, wie sich Menschen in der Wirklichkeit verhalten, so ist nach *Ida* die betreffende Gesellschaft dann als individualistisch einzustufen, wenn die Individuen in ihren Entscheidungen weitgehend autonom, hingegen kollektivistisch, wenn sie gruppenorientiert sind. Auf dieser Ebene gehe es also nicht darum, dass die Regelungsinhalte, sondern die Regelungsgegenstände kollektivistisch sind, und zwar weitgehend unabhängig von juristischer Einflussnahme. Dieser Unterschied der Handlungsweise in der Realität habe etwa Auswirkungen auf die Täterschafts- und Teilnahmelehren in Deutschland und Japan.

VIII. Verhältnisbestimmung von Individualismus und Kollektivismus im strafrechtlichen Menschenbild und grundsätzliche Bestätigung des individualistischen Charakters des deutschen Strafrechts (Hilgendorf)

Obwohl das Spannungsverhältnis von Individualismus und Kollektivismus in der klassischen Philosophie seit der Antike und in der politischen Theorie des 19. und 20. Jahrhunderts mit besonderem Nachdruck diskutiert worden sei, Themen wie „Individuum und Sozialisation“ die Soziologie seit jeher beschäftigten und das Gegensatzpaar Individualismus und Kollektivismus in jüngerer Zeit auch von der Interkulturalitätsforschung intensiv thematisiert werde, sei – so *Eric Hilgendorf* in seinem Beitrag – ein diesbezügliches Forschungsdesiderat in der Rechtsvergleichung und insbesondere in der Strafrechtsvergleichung zu diagnostizieren. Dieser Forschungslücke nimmt sich *Hilgendorf* in seinem facettenreichen Aufsatz an.

In einem ersten Schritt argumentiert er, dass sich das Thema Individualismus vs. Kollektivismus im Recht am ehesten im Zusammenhang mit der Debatte um das Menschenbild des Rechts verorten lasse. Das Strafrecht gehe vom einzelnen Menschen als Täter aus und sei insofern individualistisch und insgesamt wohl sogar individualistischer als andere Rechtsgebiete. Die Vorstellung, der Einzelne könne sich frei für das Recht und gegen das Unrecht entscheiden, sei jedenfalls für das europäische Strafrecht seit der Aufklärung prägend. Neben diesem Bekenntnis zur individuellen Willensfreiheit finde sich im deutschen Strafrecht aber durchaus auch die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angesprochene Idee einer besonderen Gemeinschaftsbindung und Gemeinschaftsbezogenheit des individuellen Täters.

Anknüpfend an *Gustav Radbruchs* Antrittsvorlesung aus dem Jahr 1927 („Der Mensch im Recht“) skizziert *Hilgendorf* sodann individualistische und kollektivistische Elemente in der Strafrechtsentwicklung seit dem Mittelalter bis in die

Gegenwart, bevor er schließlich das Spannungsfeld von Individualismus und Kollektivismus im gegenwärtigen deutschen Strafrecht aus sechs Perspektiven beleuchtet. Nach einem Blick auf die Möglichkeit einer Begründung von Strafrecht und der Thematisierung der strafrechtlichen Schutzgüterlehre widmet er sich bestimmten Schutzbereichserweiterungen sowie der Theorie der Verantwortung. Ferner geht es um das Verhältnis von Individuum und Kollektiv in der Interessenabwägung, danach um die Debatte zur Strafzumessung und zu den Strafzwecken und schließlich um neuere strafrechtliche Entwicklungen, in denen *Hilgendorf* eine Tendenz in Richtung einer stärker kollektivistischen Perspektive erkennt. Insgesamt scheine das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Kollektiv im Strafrecht an vielen Stellen auf und werde in der Regel zugunsten des Individuums gelöst, ohne dass Belange der Gemeinschaft dabei aber vernachlässigt würden.

IX. Verschränkung von Individualität und Kollektivität im Privatrecht und Trend zur stärkeren Berücksichtigung kollektiver Erwägungen (Croon-Gestefeld)

Johanna Croon-Gestefeld zeichnet in ihrem Beitrag die Konzeptionalisierung von Individualität und Kollektivität im Privatrecht nach, das in jüngerer Zeit den kollektiven Gedanken stärker betone.

In einem ersten Schritt benennt *Croon-Gestefeld* zwei Berührungspunkte privatrechtlicher Diskurse mit dem Verhältnis von Individualität und Kollektivität. *Erstens* werde in Beschreibungen des Privatrechts darauf verwiesen, dass dieses sich durch eine Antinomie von Individualismus und Kollektivismus auszeichne. Dabei werde Individualismus als Chiffre für rechtliches Handeln in Selbstbestimmung und Selbstverantwortung genutzt. Hingegen wohne dem Privatrecht nach kollektivistischer Lesart auch eine soziale Funktion inne. *Zweitens* sei im Privatrecht die begriffliche Differenzierung zwischen Individualinteressen, also Interessen, die einer einzelnen Person zugeordnet werden können, und überindividuellen Interessen geläufig, wobei überindividuelle Interessen richtigerweise weiter in Kollektivinteressen (Interessen einer Gruppe) und Gemeininteressen (Interessen des Gemeinwesens in seiner Gänze) ausdifferenzieren seien.

Croon-Gestefeld zeigt sodann im Einzelnen auf, dass sich die Bedeutung des Individualismus im Privatrecht insbesondere an drei Charakteristika der deutschen Privatrechtsordnung belegen lasse. Dies seien Privatautonomie, subjektives Recht und Anspruch. Zugleich sei aber auch eine kollektivistische Grundausrichtung wahrnehmbar. So würden sowohl für die Privatautonomie als auch für das subjektive Recht kollektivistische Erwägungen zu ihrer Legitimation angeführt. Darüber hinaus fänden auch Kollektivinteressen Eingang ins Privatrecht, wenn es um die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe gehe.

Im zweiten Hauptteil ihres Aufsatzes begründet *Croon-Gestefeld* ihre These, wonach „das gegenwärtige Privatrecht ein kollektivistischeres Antlitz als in der

Vergangenheit“ aufweise, anhand des Zivilprozessrechts und am Beispiel des Verbraucher-, des Miet- und des Datenprivatrechts. Die Mechanismen, die dabei im materiellen Zivilrecht wirkten, ähnelten sich in den genannten drei Rechtsgebieten. Nicht zuletzt der Trend zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitserwägungen im Privatrecht lasse für die Zukunft eine zunehmende Berücksichtigung kollektiver Erwägungen erwarten.

X. Skizze einer Theorie der Kollektivhaftung (Nagano)

Selektiver, aber keineswegs weniger ertragreich als die anderen Beiträge geht *Fumihiko Nagano* in seinem Aufsatz vor. *Nagano* adressiert weder das Generalthema in seiner Gänze noch versucht er eine Verortung des deutschen und/oder japanischen Zivilrechts auf der Individualitäts-/Kollektivitätsskala. Vielmehr macht er sich in seinem Beitrag daran, eine Theorie der Kollektivhaftung zu skizzieren. Sein Ausgangspunkt ist folgende Beobachtung: Sowohl im deutschen als auch im japanischen Recht werde angenommen, dass es zwischen dem zivilrechtlichen Haftungsrecht und den sonstigen Schadentragungssystemen, insbesondere dem Sozialrecht, einen wesentlichen Unterschied gebe. Während das Haftungsrecht auf der „Verantwortlichkeit“ des Schädigers – also auf „Individualität“ – basiere, stehe bei den anderen Systemen eine reine Schadensverteilung – also die „Kollektivität“ – im Vordergrund.

Nagano argumentiert demgegenüber, dass dem Haftungsrecht und den sonstigen Schadentragungssystemen gemein sei, dass sie der Verwirklichung von Rechtsgütern dienen. Damit diese Systeme sinnvollerweise zusammenwirken könnten, bedürfe es eines gemeinsamen theoretischen Referenzrahmens. In seinem Beitrag führt *Nagano* die Perspektive der Kollektivhaftung als Versuch für die Bewältigung dieser Herausforderungen ein. Er erläutert, dass innerhalb des Haftungsrechts wie selbstverständlich vom Konzept der Individualhaftung ausgegangen werde. Dadurch werde der Eindruck erweckt, dass die Individualhaftung und die Verantwortlichkeit des Schädigers zwei Seiten derselben Medaille seien. Entgegen diesem Eindruck stelle sich bei näherer Betrachtung jedoch heraus, dass sich bereits im zivilrechtlichen Haftungsrecht eine „Kollektivhaftung“ verberge. Untersuche man die sonstigen Schadentragungssysteme auch auf der Grundlage dieser Kollektivhaftung, so werde es möglich, diese und das Haftungsrecht in widerspruchsfreier und konsistenter Weise zu verstehen. Vor diesem Hintergrund erarbeitet *Nagano* in seinem Aufsatz einen gemeinsamen Referenzrahmen des (Kollektiv-)Haftungsrechts, mit dem verschiedene Rechtsordnungen angemessen beschrieben und erklärt werden können.

D. Fazit und Ausblick

Symposium und Band hatten das Ziel, einen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung zu leisten. Es ging also um eine methodengeleitete Untersuchung ungeklärter Fragestellungen, die nicht unter einem direkten Anwendungsbezug steht, sondern das Fundament weiterer Untersuchungen legen will. Dieses Ziel ist aus Sicht der Herausgeber erreicht worden. Das sich stetig wandelnde Verhältnis von Individualität und Kollektivität im Recht wurde konzeptionell ausdifferenziert, Großbegriffe wie Kultur und Rechtskultur wurden kritisch reflektiert und produktive Begriffsverständnisse für künftige Forschungsprojekte entwickelt. Ferner wurden rechtssoziologische Theorieangebote auf ihre Leistungsfähigkeit hin abgeklopft, rechtshistorische Entwicklungen nachgezeichnet und neuere Entwicklungstrends aufgespürt. Dabei wurde nahezu durchgängig trans-, bisweilen sogar interdisziplinär gedacht, diskutiert und geforscht. Auf diese Weise sind in diesem Band nun zehn material- und ideenreiche Beiträge versammelt, die „Grundlage“ weiterer thematischer Tiefenbohrungen sein werden, sei es im Bereich der Rechtsvergleichung oder außerhalb davon.

Eine Herausforderung zukünftiger rechtswissenschaftlicher Forschungsanstrengungen mit Blick auf das Verhältnis von Individualität und Kollektivität wird darin bestehen, die Wechselwirkungen zwischen Recht und Kultur sowie zwischen den deskriptiv-empirischen, normativ-rechtlichen und normativ-rechts-ethischen Ebenen des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft (*von der Pfordten*) bzw. zwischen den vier Eckpunkten des *Krüperschen* Dispositivs näher in den Blick zu nehmen und produktiv zu verarbeiten. Es bleibt also noch viel zu tun.